

Statistik über den Alkoholismus in seinen Ursachen und Auswirkungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kürzung wegen *Teilhaftung* (Art. 41). Nach dem heute geltenden Text mußte eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismäßig», also entsprechend dem Grad der Bundeshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismäßig» durch «angemessen» zu ersetzen. Damit wird es der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, das heißt weniger zu kürzen.

Hilflosenzuschlag. Durch entsprechende Änderung im Gesetzestext kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100 Prozent des Verdienstes) erweitert werden.

Erweiterung der Gerichtsstände. Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der *Dauerpension*. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, daß die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Verdiensten neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese Überprüfung muß natürlich in Etappen vorgenommen werden; die Militärversicherung wird für die Neufestsetzung sämtlicher Dauerpensionen rund 3 Jahre benötigen. Sämtliche Fälle von laufenden Dauerpensionen werden durch die Militärversicherung von Amtes wegen überprüft.

Soweit die wesentlichen Verbesserungen der neuen, nunmehr geltenden Ordnung. -Sn-

Statistik über den Alkoholismus in seinen Ursachen und Auswirkungen

Auf Wunsch der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus hat die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz eine Erhebung durchgeführt. Diese hatte zum Ziel festzustellen, welche neuen Unterstützungsfälle, das 2. Semester 1961 und das Jahr 1962 betreffend, auf Alkoholismus als Haupt- oder Nebenursache zurückzuführen sind. Der Fragebogen wurde allen Mitgliedern der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zugestellt. Nicht alle Armenpfleger antworteten auf den Fragebogen. Trotzdem dürfen die Ergebnisse als repräsentativ betrachtet werden.

Die Ergebnisse der Erhebungen fielen wie folgt aus:

	2. Semester 1961	1962
Total neue Fälle.	3408	7758
Alkoholismus als Hauptursache	8,47%	8,06%
Alkoholismus als Nebenursache	4,26%	4,16%
Betreut durch Trinkerfürsorgestelle	4,71%	4,50%
In Zusammenhang mit Tb stehend	0,58%	0,45%

Obiger statistischer Darstellung sei folgender Kommentar beigelegt:

Vorweg sei betont, daß es kaum ein anderes Gebiet gibt, in dem es so schwer hält, objektiv zuverlässige Angaben zu erhalten, wie bei der Erfassung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen. Obwohl die für unsere statistischen Erhebungen arbeitenden Fürsorgestellen die eingegangenen Meldungen sorgfältig auswerten, war es nicht möglich, in allen Fällen den Alkoholismus als Ursache der Bedürftigkeit festzustellen. Die Auswertung erfolgte in der Weise, daß sämtliche Neumeldungen bearbeitet und dabei nur diejenigen Fälle registriert wurden, aus denen der Alkoholismus als direkte oder indirekte Ursache ausdrücklich und eindeutig hervorging. Eine Schwierigkeit bot allgemein der Umstand, daß die Unterstützten selber, aber auch teilweise Fürsorgebehörden in der Angabe des Alkoholismus als Unterstützungsgrund zurückhaltend waren. Erschwerend wirkte auch, daß die Unterstützten versuchten, ihre Alkoholsucht möglichst zu verheimlichen, teils aus sozialen Motiven, teils aus Furcht vor behördlichen Maßnahmen oder finanziellen Nachteilen. Die Fürsorgebehörden konnten daher bei der erstmaligen Erfassung und Neumeldung der Fälle nicht immer wissen, ob die vorgebrachte materielle Not (Spitalaufenthalt, Arbeitsausfall usw.) auf Alkoholismus zurückzuführen war. Selbst ärztliche Zeugnisse sahen von der Erwähnung des Alkoholismus ab und beschränkten sich auf die Angabe der manifesten Krankheit (Leberleiden, Nierenleiden usw.), wohl aus Rücksicht auf die Patienten, um sie nicht der Leistungen der Krankenkassen, die oftmals den Alkoholismus nicht als Krankheit anerkennen, verlustig gehen zu lassen.

Bei der Registrierung der Nebenfolgen des Alkoholismus gestaltete sich eine lückenlose Erfassung insofern noch schwieriger, als den Behörden die bloß indirekt auf Trunksucht zurückgehenden Ursachen vielfach überhaupt nicht zur Kenntnis gelangten. Wenn z. B. ein nicht trunksüchtiger Mann mit Familie zufolge seiner in früher Kindheit erlittenen Milieuschäden unterstützt werden muß, erfahren die Behörden kaum, daß die Ursache dieser Schäden durch die Trunksucht des Vaters bedingt war.

Der Prozentsatz der seitens der Trinkerfürsorgestellen betreuten, unterstützungsbedürftigen Alkoholiker liegt an Orten mit gut ausgebauter Trinkerfürsorge höher als die angegebene Durchschnittszahl, während sie in Gebieten, in welchen wenig Trinkerfürsorgestellen bestehen, bedeutend niedriger ist.

Bei der Betrachtung des niedern Prozentsatzes der tuberkulösen, unterstützungsbedürftigen Alkoholkranken darf nicht übersehen werden, daß für deren Kosten, wie bei Tuberkulosekranken überhaupt, in erster Linie die Krankenkassen mit ihren besondern Zusatzleistungen aufkommen. Reichen diese, sowie allfällige Beiträge der Patienten und deren Angehörigen nicht aus, sucht wenn immer möglich die Tuberkulosefürsorge dank namhafter Subventionen von Bund und Kantonen den Restbetrag zu übernehmen, um die Patienten vor Armennösigkeit zu bewahren.

Wenn auch die Gesamtzahl der auf Alkoholismus zurückzuführenden Fürsorgefälle statistisch in vollem Umfang schwer zu erfassen ist, kann doch mit Sicherheit festgehalten werden, daß der eruierte Prozentsatz ein absolutes Minimum darstellt und daß die effektive Zahl höher liegt.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, daß erfahrungsgemäß die auf Alkoholismus zurückzuführenden Fürsorgefälle die Armenbehörden sowohl in fürsorgerischer wie finanzieller Hinsicht höher belasten als die Durchschnittsfälle.

Dr. R. (AG)